

Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg

Auf der Grundlage des § 4 und § 73 der Sächs. Gemeindeordnung, des § 2 und § 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes sowie des § 25 der städtischen Friedhofssatzung erlässt die Stadt Olbernhau für die Friedhöfe des OT Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg nachfolgende Gebührensatzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebühren für Amtshandlungen
- § 5 Gebühren für Grabplätze
- § 6 Bestattung / Urnenbeisetzung
- § 7 Sonstiges
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach folgender Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts gemäß Nutzungsvertrag sowie Verfügungsrecht bei Reihengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren für Amtshandlungen

1. Die Gebühren betragen
 - a) für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales 15,-- €
 - b) für die Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung 15,-- €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskosten-satzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Gebühren für Grabplätze

1. Als Gebühren für die Grabplätze für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen werden erhoben:
 - a) für die Überlassung eines Reihengrabes mit einer Liegezeit von 20 Jahren
 - Erdbestattung 118,-- €
 - Urnenbeisetzung (auch Urnengemeinschaftsanlage) 36,-- €
 - b) für die erstmalige Überlassung einer Grabstätte - Wahlgrab mit 20 Jahren Nutzungsrecht
 - Doppelgrab 286,-- €
 - Einzelgrab 164,-- €
 - Urnengrab 82,-- €
 - Doppelurnengrab 164,-- €
 - c) für die erneute Überlassung einer Grabstätte (Wahlgrab)
 1. für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode - wie Abs. b
 2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer je angefangenes Jahr der Verlängerung -- 1/20 aus der Gebühr nach Abs. b
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Verfügungsberechtigten wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Einzelgrab / Urnengrab | 18,50 € |
| b) Platz in Urnengemeinschaftsanlage | 18,50 € |
| c) Doppelgrab / Doppelurnengrab | 37,-- € |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und ist jeweils am 15. Mai des laufenden Jahres fällig.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit/Nutzungsdauer gezahlt werden. Dabei ist auf den gesamten Betrag ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.

§ 6
Bestattung/Urnenbeisetzung

Für die Bestattung/Urnenbeisetzung bedient sich die Stadt eines Dienstleisters.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattung einschließlich Herstellung des Grabplatzes | |
| - für Personen über 10 Jahren | 315,-- € |
| - für Personen unter 10 Jahren | 200,-- € |
| 2. Trägerleistung bei Erdbestattung – je Träger - | 33,-- € |
| 3. Urnenbeisetzung einschl. Herstellung Grabplatz und Träger | 110,-- € |

§ 7
Sonstiges

Für sonstige Leistungen werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Totenhalle | 36,-- € |
| 2. Abräumgebühr von Grabstellen: | |
| a) Einzelgrab | 80,-- € |
| b) Doppelgrab | 119,-- € |
| c) Urnengrab | 41,-- € |
| d) Doppelurnengrab | 67,-- € |
| 3. Für Ausgrabungen/Umbettungen bedient sich die Stadt eines Dienstleisters.
Die Leistungen werden entsprechend Aufwand berechnet. | |
| 4. zusätzliche Gebühren für einen Platz in einer Urnengemeinschaftsanlage: | |
| a) Grabanlage einschl. Stein und Schrifttafel | 466,-- € |
| b) Grabpflege sowie Blumen-/Grünschmuck für 20 Jahre | 784,-- € |
| 5. Verzugsgebühr bei nicht fristgemäßer Beräumung der Grabstelle
nach Beendigung der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechtes | 10,-- € |

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im OT Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg vom 25.03.1999 und die 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren vom 10.12.2001 außer Kraft.

Olbernhau, den 31. Mai 2013

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel